

2. Werke der Plastik, Malerei und Graphik sowie Kopien und Vervielfältigungen solcher Werke, sofern das Entgelt für die Lieferung dreihundert Mark überschreitet.

Die Verpflichtung zur Rücklage tritt nicht ein bei der Lieferung von Originalwerken der Plastik, Malerei und Graphik deutscher lebender oder innerhalb der letzten fünf Jahre verstorbener Künstler, die unmittelbar von dem Künstler oder nach seinem Tode von seinem Ehegatten, seinen Abkömmlingen oder seinen Eltern oder durch Verkaufs- oder Ausstellungsverbände von Künstlern vertrieben werden. Die Frist von fünf Jahren wird vom Abschluß des Umsatzgeschäfts über das Werk ab gerechnet;

3. Antiquitäten, einschließlich alter Drucke und Gegenstände, wie sie aus Liebhaberei von Sammlern erworben werden, sofern diese Gegenstände nicht vorwiegend zu wissenschaftlichen Zwecken gesammelt zu werden pflegen.\*)

Als Lieferung im Sinne des Abs. 1 gilt auch die Entnahme der Gegenstände aus dem eigenen Betriebe zu Zwecken, die außerhalb der geschäftlichen Tätigkeit des Unternehmers liegen, und die Lieferung auf Grund einer Versteigerung,\*<sup>2</sup>) auch wenn der Auftraggeber eine selbständige geschäftliche Tätigkeit nicht ausübt, es sei denn, daß die Versteigerung im Wege der Zwangsvollstreckung oder unter Miterben zum Zwecke der Teilung eines Nachlasses stattfindet.

Bei der Feststellung, ob das Entgelt für die Lieferung den in Nr. 2 angegebenen Betrag überschreitet, ist von dem Entgelt für die Lieferung jedes einzelnen Gegenstandes auszugehen, es sei denn, daß mehrere auf einmal entnommene Gegenstände nach dem Zwecke, für den sie bestimmt sind, nach der Verkehrsanschauung oder nach der Bestimmung des Veräußerers nur zu einem Gesamtpreis gemeinsam lieferbar sind; im Falle der Entnahme aus dem eigenen Betrieb ist das Entgelt maßgebend, das für Gegenstände der gleichen Art am Ort und zur Zeit der Entnahme aus dem eigenen Betriebe von Personen, welche die Gegenstände nicht zur gewerblichen Weiterveräußerung erwerben, gezahlt zu werden pflegt (Kleinhandelspreis).

Als Lieferungen im Sinne der vorstehenden Bestimmungen sind auch Lieferungen aus Verträgen über die Bearbeitung und Verarbeitung von Gegenständen anzusehen, wenn der Unternehmer das Werk aus Stoffen, die er zu beschaffen hat, herstellt und es sich bei diesen Stoffen nicht nur um Zutaten oder Nebensachen handelt.

#### § 2.

Die Verpflichtung zur Rücklage liegt demjenigen ob, der Lieferungen der im § 1 bezeichneten Art ausführt.

Bei Personenvereinigungen haften die Vorstände oder Geschäftsführer für die Erfüllung der durch diese Verordnung vorgeschriebenen Verpflichtungen als Gesamtschuldner.

Bei Lieferungen auf Grund von Versteigerungen liegen die nach dieser Verordnung bestehenden Verpflichtungen den Versteigerern ob; diese sind berechtigt, einen der Rücklage entsprechenden Betrag vom Versteigerungserlöse zurückzubehalten.

#### § 3.

Die Rücklage beträgt bei den unter § 1 Nr. 1 genannten Gegenständen zwanzig und bei den unter Nr. 2 und 3 genannten zehn vom Hundert der Entgelte, die für Lieferungen der im § 1 genannten Art vereinnahmt werden. Bei der Entnahme aus dem eigenen Betriebe (§ 1 Absatz 2) gilt als Entgelt der Betrag der Gestehungskosten.

#### § 4.

Die Verpflichteten haben ein Buch zu führen, in das bei jeder Lieferung, die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung (§ 7) ausgeführt wird, der Tag der Lieferung, der Gegenstand nach der handelsüblichen Bezeichnung, der Betrag des Entgelts, der Tag der Zahlung und der zurückgelegte Betrag einzutragen sind. Das Buch ist dem Beauftragten der für die Erhebung des Warenumsatzstempels zuständigen Stelle jederzeit zur Einsicht vorzulegen.

#### § 5.

Die für die Erhebung des Warenumsatzstempels zuständige Stelle kann Einzahlung der Rücklage bei der für die Einzahlung des Warenumsatzstempels zuständigen Kasse verlangen, wenn das Unternehmen eingestellt wird oder Anlaß zu der Annahme besteht, daß die Rücklage ihrem Zwecke entzogen wird.

\*) Von uns gesperrt! Neb.

Gegen die Verfügung der Stelle ist innerhalb zweier Wochen die Verwaltungsbeschwerde gegeben; sie hat keine aufschiebende Wirkung.

#### § 6.

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt und dadurch die Erhebung einer Umsatzsteuer gefährdet, wird mit Geldstrafe bis zu dreißigtausend Mark bestraft.

#### § 7.

Diese Verordnung tritt am 5. Mai 1918 in Kraft.

Berlin, den 2. Mai 1918.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Graf von Roeder.

(Deutscher Reichsanzeiger Nr. 104 vom 3. Mai 1918.)

Diese neue Verordnung bringt dem deutschen Buch-, Kunst- und Antiquariatshandel eine neue starke Belastung und, was vielleicht noch schlimmer ist, eine große Mehrarbeit. Für den Kunsthändler dürfte es in einzelnen Fällen recht schwierig sein, den Todestag eines Künstlers festzustellen, und noch schwieriger wird dem Antiquar die Beantwortung der Frage werden, ob ein Sammler alte Drucke aus Liebhaberei oder zu wissenschaftlichen Zwecken erwirbt, ganz abgesehen von der Frage, was das Gesetz eigentlich unter »alten Drucken und Gegenständen, wie sie aus Liebhaberei von Sammlern erworben werden« versteht. Auch ganz moderne Bücher, und zwar nicht nur Luxusdrucke u. dgl. können unter diese »Gegenstände« fallen, da auch sie heute aus Liebhaberei zu Sammelzwecken erworben werden können. Wie soll der Antiquar oder Verleger wissen, aus welchem Grunde der Ankauf stattfindet, ob wissenschaftliches Interesse oder Liebhaberei ausschlaggebend sind oder, wie das oft der Fall ist, beide Hand in Hand gehen? Zudem kann, was heute noch Liebhaberei war, morgen schon zur Wissenschaft erhoben werden, wie umgekehrt die Wissenschaft am Anfang stehen und sich in Liebhaberei verkehren kann. Es wäre wünschenswert, wenn sich die Kreise, die es hauptsächlich angeht, recht eingehend mit dieser anscheinend ohne Unterrichtung der Fachwelt zustande gekommenen Verordnung beschäftigen und dabei auch der Frage ihre Aufmerksamkeit schenken würden, ob der mutmaßliche Ertrag dieser Steuer in ihrer Anwendung auf den Buchhandel auch nur einigermaßen mit den Kosten ihrer Ermittlung und Beitreibung im Einklang steht.

## Personalnachrichten.

### Gestorben:

am 7. Mai Herr Jacob Beth, in Firma Fr. Lehmann's Buchhandlung Otto Krehmann Nachfolger Jacob Beth in Zweibrücken, die er am 1. April 1906 käuflich erworben und seitdem mit bestem Erfolge weitergeführt hat. Er setzte sich besonders für Heimatliteratur ein und ist wiederholt, auch in diesem Blatte, für eine Erweiterung der buchhändlerischen Bekanntheit eingetreten. Auch im Vorstand des Badisch-Pfälzischen Buchhändlerverbandes hat er fleißig gearbeitet und war zuletzt Stellvertreter für die Pfalz. Der deutsche Buchhandel verliert in dem Entschlafenen einen lieben Kollegen und eifrigen Verfechter seiner Interessen, denen er in Wort und Schrift beherzten Ausdruck zu geben wußte.

Georges Dhnet †. — In Paris ist der Romanschriftsteller Georges Dhnet im Alter von 70 Jahren gestorben. Sein Roman »Maitre de forges«, der auch dramatisiert über viele deutsche Bühnen gegangen ist, bezeichnet den Höhepunkt seiner schriftstellerischen Erfolge und zugleich den Tiefstand unserer literarischen Kultur, die sich eine Zeitlang in demselben Fahrwasser bewegte. Den Romanen »Sergo Panin« und dem schon genannten »Maitre de forges« schlossen sich eine Anzahl weiterer Romane und Theaterstücke an, von denen hier nur »La Comtesse Sarah«, »Lise Fleuron«, »L'inutile Richesse«, »Rois de Paris« und »Dernier amour« genannt seien.

Adolph Philippi †. — In Dresden ist Geh. Hofrat Prof. Dr. Adolph Philippi, Direktor der Gehe-Stiftung in Dresden, im Alter von 75 Jahren gestorben. Er hat die 4.—9. Auflage des 3. Bandes von Springers Handbuch der Kunstgeschichte bearbeitet und eine Reihe vollstümlicher Schriften über Kunst und Malerei, besonders im Zeitalter der Renaissance veröffentlicht. Vollstümliche zusammenfassende Darstellungen auf dem Gebiete der neueren Kunstgeschichte haben seinen Namen bekannt gemacht, wie z. B. das Werk über die Kunst der Renaissance in Italien.